



11.09.2013

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Bericht über die Entwicklungen der Führung von Vormundschaften und
Sorgerechtspflegschaften**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	08.10.2013	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 11.10.2011 mit den gesetzlichen Neuregelungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Den Bericht über die Entwicklung in den letzten beiden Jahren nimmt der Jugendhilfeausschuss zu Kenntnis

Sachverhalt:

Am 29.06.2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet. Die Kernpunkte der Gesetzesänderungen sind auf den Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel sowie die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung des Vormundes für sein Mündel ausgerichtet.

In den letzten zwei Jahren brachte die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erhebliche organisatorische Herausforderungen mit sich, die zum Teil auch zu strukturellen Veränderungen führten.

Der gesetzlich verankerte Aufgabenbereich eines Vormundes oder Sorgerechtpflegers unterscheidet sich klar von den Aufgaben des Sozialen Dienstes und erfordert eine klare Abgrenzung. Eine strikte organisatorische und personelle Trennung von der „Elternfunktion“ eines Vormundes und der Leistungsgewährung ist daher zwingende Voraussetzung für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln. Um mögliche Interessenkollisionen soweit wie möglich auszuschließen waren auch innerhalb des Amtes die Schnittstellen und Kooperationserfordernisse zu klären.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur der Begriff „Vormundschaften“ verwendet. Gemeint sind damit aber sowohl die Vormundschaften wie auch die zu führenden Sorgerechtpflegschaften.

Persönlicher Kontakt und Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“ „Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Abs. 1a und § 1800 BGB persönlich zu fördern und zu gewährleisten“, so der Gesetzeswortlaut. Mit dieser Formulierung wird deutlich, dass der Vormund die Gesamtverantwortung für die Lebenssituation seines Mündels trägt und persönlichen Kontakt zu halten hat.

Um diese Aufgabe verantwortungsvoll auszufüllen, ist es erforderlich, die Lebenssituation des jungen Menschen zu kennen. Für seine weiteren Entscheidungen, die auch Einfluss auf die Lebenswirklichkeit des Mündels haben, benötigt der Vormund Informationen von dem Mündel (Mündelkontakte) und Informationen über das Mündel von z. B. Pflegeeltern, Betreuungspersonen in der Jugendhilfeeinrichtung, Lehrern, Erziehern in Kindertageseinrichtungen, Ärzten und Therapeuten sowie den Eltern.

Eine kontinuierliche Kommunikation mit allen beteiligten Personen ist eine Grundvoraussetzung, um sich ein umfassendes und stets aktuelles Bild von der Lebenssituation des Mündels zu machen. Nur so kann der Vormund Veränderungen feststellen und auf Auffälligkeiten reagieren.

Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Nur in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit von der gesetzlich festgelegten monatlichen Kontaktfrequenz abzuweichen.

Sinn und Zweck der persönlichen Kontakte

Durch den regelmäßigen persönlichen Kontakt kann ein Vertrauensverhältnis entstehen, das es dem Mündel erleichtert, sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen und sich mit seinen Sorgen und Nöten an seinen Vormund zu wenden.

Allgemein lässt sich sagen, dass sich die Mehrzahl der Minderjährigen über die Besuche freuen und sich dadurch ernst genommen fühlen. Die Ansichten und Meinungen des Vormundes werden für die Minderjährigen zunehmend wichtiger und die Akzeptanz von Entscheidungen des Vormundes steigt.

Von den derzeit bestehenden 96 Vormundschaften leben 45 % der jungen Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen. Deshalb war es auch angezeigt, mit den verantwortlichen Leitungen der Jugendhilfeeinrichtungen Fragen und Probleme bei der Umsetzung der Führung von Vormundschaften zu besprechen. Von Seiten der Einrichtungen wurde der organisatorische Mehraufwand betont. Gleichzeitig zeichnet sich aber ab, dass die Vormundschaft als ein Mittel zur persönlichen Vertretung von Minderjährigen und zur Stärkung ihrer Beteiligungsrechte wahrgenommen wird. Die regelmäßigen persönlichen Kontakte mit Minderjährigen in der Heimerziehung sind mittlerweile gut etabliert.

Aufsicht des Familiengerichts

Dem Familiengericht obliegt es, die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu den Mündeln zu beaufsichtigen. Das Familiengericht ist im Rahmen der festgelegten Berichtsintervalle über die zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Eckdaten der Mündelkontakte zu informieren. Insbesondere Abweichungen hinsichtlich des geforderten monatlichen Mündelkontaktes müssen aufgeführt und begründet werden. Um Struktur und Inhalt der Mündelberichte mit der Erwartungshaltung der Familiengerichte abzustimmen, fand bereits Anfang des Jahres 2012 ein fachlicher Austausch statt.

Fallzahlentwicklung

Die am 05. Juli 2012 in Kraft getretene gesetzliche Regelung sieht bei der Führung von Vormundschaften eine Fallzahlenobergrenze von 50 pro Vollzeitstelle vor. Um die Gesetzesvorgaben ordnungsgemäß umsetzen zu können und um einen gewissen Spielraum für die Übernahme neuer Vormundschaften einzuplanen, wird die Fallzahlenobergrenze in den meisten Jugendämtern unterschritten (1 Vollzeitkraft ca. 40 bis 45 Einzelfälle).

Die Zahl der Vormundschaften ist auch im Landkreis Waldshut schwankend und wenig planbar. So kann bereits ein Sorgerechtsentzug in einer Familie mit 4 Kindern einen zusätzlichen Personalbedarf in Höhe von fast 10% einer Vollzeitstelle mit sich bringen.

Die örtliche Zuständigkeitsregelung sieht vor, dass die Vormundschaft von dem Jugendamt geführt wird, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bringen Jugendämter Kinder oder Jugendliche, die unter Vormundschaft stehen, in einer Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis unter, dann wird folgerichtig die Vormundschaften auf das Jugendamt Waldshut übertragen.

Fallzahlen			Zugänge	Abgänge
Sept 2011	Juli 2012	Juli 2013	07/2012 – 07/2013	07/2012 – 07/2013
78	82	96	32	18

Während sich die Anzahl der Vormundschaften von 2011 bis 2012 nur um 4 Einzelfälle erhöht hat, fällt der Anstieg der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen von 2012 auf 2013 sehr deutlich aus. Ein dauerhafter Anstieg der Fallzahlen auf über 50 Vormundschaften pro vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter ist nicht vertretbar, weil die gesetzlichen Aufgaben so nicht erfüllt werden könnten. Sofern die Fallzahlen von Vormundschaften weiter dauerhaft ansteigen, bedarf es einer Aufstockung der vorhandenen Personalressourcen.

Ausblick

Durch die gesetzlichen Änderungen im Vormundschaftsrecht ist dieser Arbeitsbereich verstärkt in den Fokus gerückt und die qualifizierte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben schreitet im Interesse der Minderjährigen weiter voran. Diese Gesamtentwicklung stärkt den Kinderschutz, denn die Vormünder leisten als Teil der lokalen Verantwortungsgemeinschaft einen wichtigen Beitrag im Kinderschutz.

Bollacher
Landrat